

Antrag 192/I/2019**KDV Charlottenburg-Wilmersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Meinungsvielfalt im Internet fördern – Bürokratie abbauen**

1 Die SPD-Mitglieder des Senats und die SPD Fraktion im
2 Abgeordnetenhaus werden aufgefordert, sich im Rahmen
3 der Verhandlungen zur Reform des Rundfunkstaatsvertra-
4 ges dafür einzusetzen, dass Erfordernis einer Zulassung
5 von Rundfunkangeboten gemäß § 20 ff RStV zu Gunsten
6 einer (qualifizierten) Anzeigepflicht aufzugeben.

7

8 Begründung

9 Im Jahr 2017 begannen die Landesmedienanstalten
10 eine Vielzahl von Aufsichtsverfahren gegen bekannte
11 und unbekannt Streamer*innen [http://www.spie-
12 gel.de/netzwelt/web/twitch-und-youtube-braucht-es-
13 fuer-livestreams-eine-rundfunklizenz-a-1140927.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/web/twitch-und-youtube-braucht-es-fuer-livestreams-eine-rundfunklizenz-a-1140927.html)

14

15 Betroffen waren dabei sowohl prominente Streamer wie
16 „PietSmiet“, aber auch Kleinst-Streamer*innen, die ledig-
17 lich in ihrer Freizeit per Live-Stream Ihre Meinung im In-
18 ternet teilten. Allen wurde die Untersagung der Durch-
19 führung von Live-Streams angedroht, sollten sie nicht ei-
20 ne Zulassung als Rundfunkanbieter nach dem Rundfunk-
21 staatsvertrag beantragen.

22

23 Eine solche Zulassung kostet zwischen 1.000 und 10.000
24 Euro und stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand
25 dar, der ohne anwaltliche Hilfe kaum zu bewältigen ist.
26 Tatsächlich lässt sich eine solche Zulassungspflicht aus §
27 20 RStV ableiten, der allein im Hinblick auf traditionelle
28 TV-Angebote verfasst wurde und zwar zu einer Zeit, da
29 Live-Streams unbekannt waren oder nur von Großkonzern-
30 en durchgeführt werden konnten. Heute kann jede Bür-
31 ger*in mittels eines Computers und einer Webcam selbst
32 zu jeder Zeit live ihre eigenen Inhalte streamen. Eine sol-
33 che Anwendung der Zulassungspflicht auch für jegliche
34 Art von regelmäßigen Online-Streams ist nicht nur verfas-
35 sungsrechtlich hoch bedenklich, sondern behindert den
36 freien Markt der Meinungen im Internet und die kulturelle
37 Entwicklung am Standort Deutschland.

38

39 Deutschland ist das einzige Europäische Land, das derzeit
40 eine solche Pflicht praktiziert (wenn auch nur exempla-
41 risch). Darüber hinaus dürfte eine Antragspflicht für alle
42 regelmäßig streamenden Bürger*innen (derzeit wohl im
43 Bereich von mehreren 100.000) die Verwaltungen der Län-
44 der maßlos überlasten und dazu führen, dass man erst
45 monatelang auf eine Erlaubnis warten müsste, bevor man
46 legal online streamen dürfte.

47

48 Die derzeit laufenden Verhandlungen der Länder zur Re-
49 form des RStV als „Medienstaatsvertrag“ sehen entgegen
50 der ursprünglichen öffentlichen Versprechen sowohl von

51 SPD Seite als auch von Seiten der Union nun nicht nur
52 eine Zulassungspflicht für Streamer auch weiterhin vor,
53 sondern streichen die bereits im Gesetz vorhandene Aus-
54 nahme von der Zulassungspflicht für reine Webradio An-
55 bieter: [https://www.rlp.de/de/landesregierung/staats-](https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/)
56 [kanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-](https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/)
57 [medienstaatsvertrag/](https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/)

58

59 Zwar sieht der Gesetzentwurf reduzierte Voraussetzung
60 für das Antragsverfahren vor, dennoch bleibt es bei
61 einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die
62 regelmäßige Meinungsäußerung in Wort und Bild im
63 Internet (nur für Live-Streams, nicht für Download Videos,
64 was die Sache zum Schildbürgerstreich werden lässt).
65 Selbst die Landesmedienanstalten hatten offensiv für
66 eine Abschaffung der Zulassungspflicht nach dem Vorbild
67 anderer EU-Staaten und die Einführung einer (quali-
68 fizierten) Anzeigepflicht geworben [https://www.die-](https://www.die-medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/)
69 [medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-](https://www.die-medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/)
70 [erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/](https://www.die-medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/)

71

72 Unabhängig hiervon bliebe die Medienkonzentrations-
73 rechtliche Aufsicht und die Frequenzvergabe natürlich in
74 den Händen der Landesmedienanstalten. Es wird den Bür-
75 ger*innen kaum erklärt werden können, warum man in
76 Deutschland tatsächlich für Videostreams eine behördli-
77 che Erlaubnis benötigt, hier sollte dringend Bürokratie ab-
78 gebaut werden.

79

80 Dafür machen wir uns stark.